

Bürgergemeinschaft Neustadt in Holstein e.V.

Satzung

2. Änderung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bürgergemeinschaft Neustadt in Holstein e.V.“. Er wurde in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung lautet der Name: „Bürgergemeinschaft Neustadt in Holstein e.V.“
2. Der Verein hat den Sitz in Neustadt in Holstein.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein dient der Förderung aller Belange der Neustädter Bürgerinnen und Bürger. Er dient der Stärkung des Gemeinsinns der Neustädter Bürgerinnen und Bürger.

Der Verein will sich für die Stadtentwicklung und Stadtplanung einsetzen, wobei die Erhaltung des vorhandenen Stadtbildes und die organische Weiterentwicklung der gewachsenen Bausubstanz insbesondere im Altstadtbereich wichtig sind.

Um diesen Zweck zu erreichen, wird der Verein u.a. die Allgemeinheit dadurch beteiligen, dass er Versammlungen einberuft, zu denen interessierte Bürgerinnen und Bürger eingeladen werden, um mit ihnen über Vorschläge, die dem vorgenannten Zweck dienen sollen, zu diskutieren und über Vorschläge des Vereins oder der Bürgerinnen und Bürger zu beschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Ausscheiden erhalten die Mitglieder keine Anteile des Vereinsvermögens.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt in Holstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat ordentliche, fördernde und jugendliche Mitglieder. Die Mitgliedschaft und die Ausübung der Mitgliederrechte sind nicht übertragbar.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele des Vereins unterstützt.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahrs möglich.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann er durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Von der Beschlussfähigkeit muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung von einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
2. Aus wichtigem Anlass kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Dies muss außerdem geschehen, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich die Einberufung verlangen.
4. Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens drei Tage vor der Versammlung dem Vorstand zuzuleiten.
5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, es sei denn eine andere Mehrheit ist in der Satzung für bestimmte Beschlüsse ausdrücklich vorgeschrieben.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Aufgaben:

- Erörterung und Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht, Haushaltsplan sowie dem Tätigkeitsplan für das folgende Geschäftsjahr, die Jahresrechnung und den Prüfbericht über das vergangene Geschäftsjahr.
 - Entlastung, Bestätigung und Wahl des Vorstandes.
 - Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
10. Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Nicht erschienene Mitglieder können sich schriftlich erklären.

§ 10 Vorstand

1. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre (Wiederwahl ist möglich). Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.
 2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und Aufgabenverteilung.
 3. Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
 4. Formale Satzungsänderungen, die von einer zuständigen Behörde verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen.
 5. Der Vorstand tritt zusammen wenn eines seiner Mitglieder dazu einlädt. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll gehalten werden.
 6. Dem Vorstand obliegt:
 - Die Wahrnehmung aller rechtlichen, wirtschaftlichen Belange des Vereins.
 - Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der beschlossenen Planung.
 - Die Vorlage des Entwurfs zu einem Haushaltsplan an die Mitgliederversammlung.
 - Die Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - Die Einberufung einer Mitgliederversammlung.
 7. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - Dem 1. Vorsitzenden,
 - den 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer (Geschäftsführer),
 - dem Kassenwart
- Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart.
- Der Vorstand vertritt den Verein in allen rechtlichen Belangen; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
 - Die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder kann durch die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder einer Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn eine grobe Pflichtverletzung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder vorliegt oder die Tätigkeit nicht mit den Statuten des Vereins übereinstimmt.

§ 11 Beschlüsse

1. Die Organe des Vereins fällen Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Beschlüsse von Vereinsorganen werden protokolliert und sind bindend.
2. Sie werden vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
3. Das Protokollbuch steht den Mitgliedern der betreffenden Vereinsorgane zur Einsicht zur Verfügung.

§ 12 Vereinshaftung

Der Verein ist für Schäden verantwortlich, die durch die Tätigkeit seiner Organe entstehen bis maximal zur Höhe des Vereinsvermögens. Die Haftung setzt ein, wenn der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstanden ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

Einen Beschluss, der den Zweck ändert oder den Verein auflöst, kann die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit
Von $\frac{3}{4}$ der Stimmen fassen. Die Auflösung des Vereins ist durch den Vorstand öffentlich bekanntzumachen.